

# Merkblatt Kaminkehrerrecht

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens 2008 wurde das Schornsteinfegerrecht in Deutschland konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Es ist nur noch ein eingeschränkter hoheitlicher Bereich verblieben, Schornsteinfegerarbeiten wurden für den Wettbewerb geöffnet:

Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (früher „Bezirksschornsteinfegermeister“) sind die hoheitlichen Aufgaben Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid, anlassbezogene Überprüfungen, Bauabnahmen und Ersatzvornahmen vorbehalten; sie werden auf Grundlage einer Ausschreibung für sieben Jahre auf einen Bezirk bestellt. Hinzu kommt die Aufgabe, das Kkehrbuch für diesen Bezirk zu führen und das fristgemäße Einhalten der Eigentümerpflichten zu prüfen.

Für diese Aufgaben gilt eine staatliche Gebührenordnung (siehe Rechtsgrundlagen, Anlage 3 zu § 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO).

Die nicht hoheitlichen Aufgaben – „freie“ Schornsteinfegerarbeiten – können durch jeden Betrieb durchgeführt werden, der handwerksrechtlich zur Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten in Deutschland berechtigt ist. Im Feuerstättenbescheid sind die (freien) Schornsteinfegerarbeiten aufgeführt, die bis zur nächsten Feuerstättenschau durchzuführen sind. Die Durchführung dieser Arbeiten haben die Haus- und Wohnungseigentümer selbst zu veranlassen. Sofern nicht der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beauftragt wird, muss diesem mittels Formblatt die Erledigung nachgewiesen werden (siehe verwandte Themen: "Schornsteinfegerarbeiten; Meldung bei Nichtveranlassung").

Die Preise für diese sich im Wettbewerb befindlichen Schornsteinfegerarbeiten sind frei verhandelbar.

## **Anwendungsbereich**

- Duldungsanordnungen
- Zwangskehrungen

### Hinweis:

Der Eigentümer z.B. einer Wohnung oder eines Hauses ist selbst dafür verantwortlich, dass Kehr- und Messarbeiten, die im Feuerstättenbescheid des Bezirksbevollmächtigten (früher Bezirkskaminkehrermeister) festgelegt sind, fristgerecht vorgenommen werden. Falls der Bezirksbevollmächtigte diese nicht selbst vornimmt, ist ihm die Ausführung der Arbeiten vom Eigentümer fristgerecht mittels eines Formblattes nachzuweisen. Die Arbeiten darf nur ausführen, wer dazu

berechtigt ist (z.B. Kaminkehrermeister). Wird dem Bezirksbevollmächtigten die Ausführung nicht oder nicht fristgerecht angezeigt oder wird dazu kein Formblatt benutzt oder dieses nicht vollständig ausgefüllt und von allen notwendigen Personen unterschrieben, teilt er dies dem Landratsamt mit. Dieses erlässt dann ggf. einen Zweitbescheid mit dem der Eigentümer nochmals verpflichtet wird, die im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten vornehmen zu lassen. Kommt er dem nicht nach, nimmt das Landratsamt die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers vor.

Die aktuelle Einteilung der Kehrbezirke finden Sie in untenstehendem Amtsblatt. Alternativ können Sie über folgenden Link Ihren zuständigen Kaminkehrer nach Eingabe von Postleitzahl und Straße suchen: [www.schornsteinfeger-liv-bayern.de](http://www.schornsteinfeger-liv-bayern.de)